

Kirchengesetz über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren

Vom 2. Dezember 1974

KABl.1974, S. 310

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Pastoren sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, die Erteilung von Religionsunterricht als besondere Aufgabe nach § 36 Abs. 1 des Pfarrergesetzes zu übernehmen.

(2) Die Beauftragung mit der Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen richtet sich nach dem zwischen dem Land Niedersachsen und der Landeskirche geltenden Vereinbarungen.

§ 2

¹Bei der Beauftragung ist darauf zu achten, dass der Dienst in der Gemeinde oder die Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht wesentlich beeinträchtigt werden. ²Die Befähigung und die persönlichen Verhältnisse des Pastors sind zu berücksichtigen. ³Die Beauftragung soll nach Beratung im Kirchenvorstand und in der Pastorenkonferenz im Einvernehmen mit dem Pastor ausgesprochen werden.

§ 3

¹Für die Erteilung von Religionsunterricht kann eine Entschädigung gewährt werden. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung¹ geregelt.

§ 4

Das Landeskirchenamt erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.²

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

¹ 400-4

² 24-4a

